

„raus aus Öl und Gas“ für Private mehrgeschoßiger Wohnbau/Reihenhausanlage

Allgemeines in Kürze

Mit „raus aus Öl und Gas“ wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie sowie die umfassende Zentralisierung der Wärmeverteilung im mehrgeschoßigen Wohnbau sowie in Reihenhausanlagen gefördert.

Die Bundesförderung wird für **Genehmigungen ab dem 01.01.2024** mittels Pauschalsatzes unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge und abhängig von der neu installierten Technologie berechnet und ist mit 75 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Bei Zentralisierung des klimafreundlichen Heizungssystems werden die dafür anfallenden Mehrkosten zusätzlich gefördert.

Die Förderung wird - soweit die Förderung an Wettbewerbsteilnehmer vergeben werden soll - als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben. Gefördert werden Leistungen, die ab 01.01.2023 erbracht wurden.

Zielgruppen sind insbesondere GebäudeeigentümerInnen laut Grundbuch, sowie, bei einer Zentralisierung des klimafreundlichen Heizungssystems, sonstige Privatpersonen¹, sofern diese die Kosten der Umstellung tragen.

Wird neben dem Heizungstausch auch eine thermische Gebäudesanierung durchgeführt, so kann hierfür ein separater Antrag im Rahmen des „Sanierungsscheck im mehrgeschoßigen Wohnbau“ gestellt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.sanierungsscheck23.at/mgw. Bitte beachten Sie dabei die gesonderten Vorgaben für den Zeitpunkt der Antragstellung.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können GebäudeeigentümerInnen laut Grundbuch bzw. deren bevollmächtigte Vertretung (z.B. die Hausverwaltung) **im Namen** des Eigentümers/der Eigentümerin. Im Falle einer Zentralisierung des klimafreundlichen Heizungssystems können auch MieterInnen und WohnungseigentümerInnen einzelner Wohnungen eine Förderung beantragen, sofern sie die Kosten der Umstellung tragen.

Anträge für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems im Gesamtobjekt sowie die umfassende Zentralisierung im Gesamtgebäude oder mehrerer Wohnungen können ausschließlich online unter www.raus-aus-öl.at/mgw ab 03.01.2023 gestellt werden. **Detaillierte Informationen finden Sie im Abschnitt A auf Seite 2.**

Registrierungen für die nachträgliche Zentralisierung einer Einzelwohnung an eine klimafreundliche Technologie können ausschließlich online unter www.raus-aus-öl.at/mgw ab 03.01.2023 durchgeführt werden. **Detaillierte Informationen finden Sie im Abschnitt B auf Seite 6.**

Eine Förderung ist nur für Bestandsgebäude im Inland möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch den Anschluss an eine **hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme**. Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah- /Fernwärmenetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen² nicht zumutbar, wird der Umstieg auf eine Holzzentralheizung (Hackgut, Scheitholz, Pellets) oder eine Wärmepumpe gefördert. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie.

¹ Beim eigenständigen Zentralisieren des Heizungssystems durch MieterInnen oder WohnungseigentümerInnen einzelner Wohnungen, oder beim Tausch des Heizungssystems durch den Gebäudeeigentümer sind die wohnzivilrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme einzuhalten.

² Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

Im Rahmen von „raus aus Öl und Gas“ werden nur Heizungssysteme gefördert, die eine wassergeführte Wärmeverteilung aufweisen. Bei **Zentralisierung** des klimafreundlichen Heizungssystems werden die dafür anfallenden Mehrkosten für den Ersatz von einzelnen Gasthermen bzw. fossilen Einzelöfen in den Wohnungen zusätzlich gefördert. In jedem Fall sind die Altanlagen außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der gleichzeitige Ersatz von Gas-Herden durch Elektro-Herde (Ausstieg aus Kochgas) wird durch einen Bonus vergütet.

Bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage kann zusätzlich ein Solarbonus vergeben werden.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für das Material sowie für Planung und Montage. Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sowie Gas-Herde sind ebenso förderungsfähig. Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren etc.) können nur dann gefördert werden, wenn das bestehende Wärmeverteilsystem auf Niedertemperatur umgerüstet wird. Beachten Sie dazu auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ auf www.raus-aus-öl.at/mgw. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

A Ersatz des fossilen Heizungssystems im Gesamtobjekt

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Im Rahmen von „raus aus Öl und Gas“ wird der **Ersatz eines fossilen** durch ein **klimafreundliches Heizungssystem** gefördert. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie in der untenstehenden Tabelle.

Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen und inkl. eventuell vorhandener Brennstofftanks ordnungsgemäß zu entsorgen. Ist eine Entsorgung der Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung ist der Förderungsabwicklungsstelle auf Nachfrage nachzuweisen. Die Vorlage eines Energieberatungsprotokolls des jeweiligen Bundeslandes, eines gültigen Energieausweises (max. 10 Jahre alt) vom Wohngebäude oder eines Gesamtsanierungskonzeptes ist notwendig. Der Nachweis ist für das Gesamtgebäude vorzulegen.

förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Ersatz des fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen)	Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah- /Fernwärmenetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Klimafreundlicher oder Hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss - Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. Ebenso hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse bei denen zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Holzzentralheizungsgerät (Hackgut, Scheitholz, Pellets) - Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter www.raus-aus-öl.at/mgw)

	- keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung • Wärmepumpe - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils gültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut - Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP¹⁾ ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. - max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C - Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf www.raus-aus-öl.at/mgw - keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung
Zentralisierung des Heizungssystems	- Ersatz von einzelnen Gasthermen bzw. fossilen Einzelöfen in Wohnungen durch ein zentrales klimafreundliches Heizungssystem für das gesamte mehrgeschoßige Gebäude bzw. die Reihenhausanlage
Bonus Niedertemperatur	- Umbau des bestehenden Wärmeverteilungssystems auf ein durchgängiges Niedertemperatursystem ²⁾
E-Herd – Bonus (nur in Kombination mit Tausch des Heizungssystems)	- Ersatz eines mit Erdgas betriebenen Gas-Herdes - Nachweis über Versiegelung des Gas-Anschlusses durch den Netzbetreiber - Umstieg auf Elektro-Herd (Anschluss Starkstrom)
Solarbonus (nur in Kombination mit Tausch des Heizungssystems)	- Mindestbruttokollektorfläche abhängig von Leistung des Heizungssystems - Lieferant der Kollektoren führt das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar oder die Kollektoren sind nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ bzw. nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert oder entsprechen nachweislich den hierfür zu Grunde liegenden Kriterien

¹⁾ Global warming potential, Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandbericht

²⁾ Details entnehmen Sie bitte dem Dokument „[Häufig gestellte Fragen - FAQ](#)“

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der installierten Technologie sowie der Nennwärmeleistung der Anlage. Planungskosten werden mit max. 10 % aller förderungsfähigen Kosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben. Die Gesamtförderung ist mit max. 75 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Je nach installierter Technologie folgende Pauschalen vergeben werden:

Ersatz des fossilen Heizungssystems	max. Förderung
durch klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme	
Anlagen < 50 kW	15.000 Euro
Anlagen 50 kW bis 100 kW	25.000 Euro
Anlagen >100 kW bis 150 kW	31.000 Euro
Anlagen >150 kW bis 200 kW	38.000 Euro**
Anlagen > 200 kW	45.000 Euro**
durch Pelletszentralheizung oder Hackguttheizung	
Anlagen < 50 kW	18.000 Euro
Anlagen 50 kW bis 100 kW	30.000 Euro

Anlagen >100 kW bis 150 kW	37.000 Euro
Anlagen >150 kW bis 200 kW	45.000 Euro**
Anlagen > 200 kW	53.000 Euro**
durch Scheitholzheizung	
Anlagen < 50 kW	16.000 Euro
Anlagen 50 kW bis 100 kW	26.000 Euro
Anlagen >100 kW bis 150 kW	31.000 Euro
Anlagen >150 kW bis 200 kW	38.000 Euro**
Anlagen > 200 kW	45.000 Euro**
durch Luft-Wasser-Wärmepumpe	
Anlagen < 50 kW	16.000 Euro *
Anlagen 50 kW bis 100 kW	26.000 Euro *
Anlagen >100 kW bis 150 kW	31.000 Euro *
Anlagen >150 kW bis 200 kW	38.000 Euro* **
Anlagen > 200 kW	45.000 Euro* **
durch Wasser-Wasser- oder Sole-Wasser-Wärmepumpe	
Anlagen < 50 kW	23.000 Euro *
Anlagen 50 kW bis 100 kW	37.000 Euro *
Anlagen >100 kW bis 150 kW	45.000 Euro *
Anlagen >150 kW bis 200 kW	55.000 Euro* **
Anlagen > 200 kW	65.000 Euro* **
Zentralisierung Heizungssystem	
pro tatsächlich an das neue Zentralheizungssystem angeschlossener Wohneinheit	4.000 Euro
pro vorbereitetem Wohnungsanschluss (Leitung bis zur Wohneinheit, aber noch kein Anschluss ans Zentralheizungssystem)	2.000 Euro
Zuschlagsmöglichkeiten	
Bonus für Umstieg auf ein durchgängiges Niedertemperatur-Wärmeverteilsystem - je neu angeschlossener Wohnung - <i>Details entnehmen Sie bitte dem Dokument „Häufig gestellte Fragen - FAQ“</i>	+ 4.000 Euro
Bonus bei Ersatz eines Gas-Herdes durch Elektro-Herd (Ausstieg aus Kochgas)	+ 1.200 Euro
Für Genehmigungen ab 01.01.2024: Bonus für Gesamtsanierungskonzept	+ 1.000 Euro
Bohrbonus bei gleichzeitigem Einbau einer Wasser-Wasser oder Sole-Wasser-Wärmepumpe	+ 10.000 Euro
Solarbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage und Tausch des Heizungssystems	
Bei Anlagen < 50 kW (mind. 6 m ² Kollektorfläche)	+ 2.500 Euro
Bei Anlagen 50 kW bis 100 kW (mind. 9 m ² Kollektorfläche)	+ 3.500 Euro
Bei Anlagen > 100 kW (mind. 12 m ² Kollektorfläche)	+ 5.000 Euro

Die Gesamtförderung ist mit max. 75 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.

* Für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP zwischen 1.500 und 2.000 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Nähere Informationen dazu finden Sie in den „Häufig gestellten Fragen - FAQ“ unter: www.raus-aus-öl.at/mgw

** Für Förderungsanträge ab 01.10.2024

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Soweit die Förderung nicht auf einer gesonderten beihilfenrechtlichen De-minimis-Regelung*) vergeben werden kann, kann ein Betrieb „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

*) gesonderte beihilfenrechtliche Grundlagen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (z.B. Sozialer Wohnbau usw.)

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Eine Antragstellung ist ab 03.01.2023 möglich. Anträge können so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2025. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit festgelegt werden.
- Gefördert werden Leistungen, die ab 01.01.2023 erbracht wurden. Rechnungen müssen auf den/die FörderungsnehmerIn, d.h. auf den/die GebäudeeigentümerIn bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft lauten.
- Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sowie die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) müssen bei Antragstellung im Jahr 2023 bis zum 30.09.2026 erfolgen. Bei Antragstellung im Jahr 2024 müssen die Endabrechnungsunterlagen bis zum 30.09.2027 übermittelt werden. Bei Antragstellung im Jahr 2025 müssen die Endabrechnungsunterlagen bis zum 30.09.2028 übermittelt werden. Rechnungen müssen auf den/die AntragstellerIn lauten.
- Für Genehmigungen ab dem 01.01.2025 entfällt der Vorrang des Fernwärmeanschlusses, wenn dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Falls Sie sich aus diesem Grund für eine alternative Heizungsart entschieden haben, beachten Sie bitte, dass bei der Antragstellung zusätzlich zu den Rechnungen für die neue Heizung auch ein Angebot der lokalen Nah- oder Fernwärme vorgelegt werden muss. Mehr Informationen finden Sie im Dokument **FAQ – Häufig gestellte Fragen**. Im Rahmen der Antragstellung sind Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu machen. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des Dokumentes **„Förderungsfähige Kosten“** auf der Online-Plattform einzutragen. Im Online-Antrag sind nur die Nettobeträge der Projektkosten zu erfassen. Die Berechnung der vorläufigen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Angaben. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder anderen Finanzierungsmodellen stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin sein bzw. in sein/ihr Eigentum übergehen. Der entsprechende Vertrag ist vorzulegen und ein Nachweis über die bereits bezahlten Raten zu führen.
- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie unter www.raus-aus-öl.at/mgw.

Checkliste Antragstellung

Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder gültiger Energieausweis¹⁾ oder Gesamtsanierungskonzept Die Energieberatung kann vor Ort, per Telefon oder auf digitalem Weg erfolgen.	✓
Formular „Zentralisierung Einzelwohnungen“	✓
Grundbuchauszug	✓
Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

¹⁾ max. 10 Jahre alt; Seiten 1-3 ausreichend

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.raus-aus-öl.at.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Bitte beachten Sie, dass genehmigte und ausbezahlte Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasst werden und unzulässige Mehrfachförderungen einen Rückforderungsgrund darstellen.

B Anschluss Einzelwohnung an klimafreundliche Technologie (nachträgliche Zentralisierung)

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Gefördert wird der Ersatz einer dezentralen, fossilen Heizung in einer Einzelwohnung durch den Anschluss an ein bestehendes, klimafreundliches Zentralheizungssystem, mit dem das Gesamtobjekt versorgt wird. Weiters wird die umfassende Zentralisierung im Gesamtgebäude gefördert.

Gefördert werden Leistungen, die ab dem 01.01.2023 erbracht wurden.

Wie verläuft das Einreichverfahren bei der Zentralisierung einer Einzelwohnung?

Die Einreichung verläuft in zwei Schritten mit Registrierung und anschließender Antragstellung.

Schritt 1 – Die Registrierung mit Ihrem **baureifen bzw. bereits umgesetzten Projekt** erfolgt ausschließlich online unter www.raus-aus-öl.at/mgw. Registrierungen können **ab 03.01.2023** so lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2025. Folgende Daten werden dafür benötigt: Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname und Geburtsdatum), Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland), E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer sowie Angaben zum neuen Heizungssystem (Art des Heizungssystems, Kosten und Leistung in kW).

Nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail mit Ihrem persönlichen Link für die Antragstellung. Durch die abgeschlossene Registrierung sind die Förderungsmittel für Ihr Projekt reserviert. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Registrierungsfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit festgelegt werden.

Schritt 2 – Die Antragstellung muss innerhalb von **12 Monaten** nach der Registrierung durchgeführt werden. Der Förderungsantrag kann ausschließlich online über Ihren persönlichen Link eingereicht werden. Die Zentralisierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung fertig umgesetzt und abgerechnet sein. Gefördert werden Leistungen, die ab dem 01.01.2023 erbracht wurden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben.

Ersatz des fossilen Heizungssystems	Förderung
Nachträgliche Zentralisierung Einzelwohnung	4.000 Euro/Wohneinheit
Zuschlagsmöglichkeiten	
Bonus bei Ersatz eines Gas-Herdes durch Elektro-Herd (Ausstieg aus Kochgas)	+ 1.200 Euro
Bonus für Umstieg auf ein durchgängiges Niedertemperatur-Wärmeverteilsystem - <i>Details entnehmen Sie bitte dem Dokument „Häufig gestellte Fragen - FAQ“</i>	+ 4.000 Euro
Die Gesamtförderung ist mit max. 75 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.	

Nähere Informationen dazu finden Sie in den „Häufig gestellten Fragen - FAQ“ unter: www.raus-aus-öl.at/mgw

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Soweit die Förderung nicht auf einer gesonderten beihilfenrechtlichen De-minimis-Regelung*) vergeben werden kann, kann ein Betrieb „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Gesonderte beihilfenrechtliche Grundlagen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (z.B. Sozialer Wohnbau, gemeinnütziger Wohnbau, usw. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Was ist bei der Registrierung und Antragstellung für die Zentralisierung einer Einzelwohnung zu beachten?

- Die Registrierung hat Angaben zu der Maßnahme und den dafür veranschlagten Kosten zu enthalten. Diese müssen unter Berücksichtigung des Dokumentes „Förderungsfähige Kosten“ eingetragen werden. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Antragstellung ermittelt.
- Die Antragstellung, nach Umsetzung der Maßnahme, muss innerhalb von 12 Monaten nach der Registrierung durchgeführt werden. Anträge, bei denen Leistungen vor dem 01.01.2023 liegen, können nicht gefördert werden. Beantragte Leistungen sind durch Rechnungen zu belegen. Die Rechnungen müssen auf den/die FörderungsnehmerIn, d.h. auf den/die WohnungseigentümerIn bzw. den/die MieterIn lauten und von diesem/dieser bezahlt worden sein.
- Im Zuge der Antragstellung ist ein Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes, ein gültiger Energieausweis (max. 10 Jahre alt, Seite 1-3) oder ein Gesamtsanierungskonzept - entweder für das Gesamtgebäude oder für die beantragte Wohneinheit - vorzulegen.
- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Für Genehmigungen ab dem 01.01.2025 entfällt der Vorrang des Fernwärmeanschlusses, wenn dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Falls Sie sich aus diesem Grund für eine alternative Heizungsart entschieden haben, beachten Sie bitte, dass bei der Antragstellung zusätzlich zu den Rechnungen für die neue Heizung auch ein Angebot der lokalen Nah- oder Fernwärme vorgelegt werden muss. Mehr Informationen finden Sie im Dokument [FAQ – Häufig gestellte Fragen](#).

- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die Antragstellung muss innerhalb von 12 Monaten nach Registrierung erfolgen. Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie unter www.raus-aus-öl.at/mgw.

Checkliste Antragstellung	
Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder gültiger Energieausweis¹⁾ oder Gesamtsanierungskonzept Die Energieberatung kann vor Ort, per Telefon oder auf digitalem Weg erfolgen. Der Nachweis ist entweder für das Gesamtgebäude oder für die beantragte Wohneinheit vorzulegen.	✓
Meldezettel	✓
vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Endabrechnungsformular	✓
alle Rechnungen zu den Zentralisierungskosten / Umbau des Wärmeverteilsystems auf Niedertemperatur / für den Elektro-Herd	✓

¹⁾ max. 10 Jahre alt; Seiten 1-3 ausreichend

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.raus-aus-öl.at.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Bitte beachten Sie, dass genehmigte und ausbezahlte Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasst werden und unzulässige Mehrfachförderungen einen Rückforderungsgrund darstellen.

Antragstellung und Kontakt

Eine Registrierung bzw. Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“.

➔ Zum Online-Antrag für den Ersatz des fossilen Heizungssystems und/oder umfassende Zentralisierung im Gesamtgebäude: www.raus-aus-öl.at/mgw

➔ Zur Online-Registrierung für die Zentralisierung einer Einzelwohnung: www.raus-aus-öl.at/mgw

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam „raus aus Öl und Gas“: DW 722

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-722

heizung@kommunalkredit.at

www.raus-aus-öl.at/mgw

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.